

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 7. (1) ...

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht

1. für die folgenden Erzeugnisse, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden:
 - a) Erzeugnisse nach Anhang 3 Nummer 1.A, die ein Volumen von weniger als 0,25 l aufweisen;
 - b) Erzeugnisse nach Anhang 4 Nummer 5.1 bis 5.5, Anhang 4 Nummer 6 sowie Anhang 5;
 - c) Erzeugnisse, die nach Gewicht oder Volumen abgefüllt werden und für die in den Anhängen keine verbindlichen Werte festgelegt sind;
2. für Erzeugnisse nach Anhang 3 Nummer 2.A und Nummer 4, die für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-Free-Shops bestimmt sind;
3. für Erzeugnisse nach Anhang 4 Nummer 6, die zum Zwecke der Fertigstellung halbfertiger Waren in Verbindung mit diesen in den Verkehr gebracht werden;
4. für Fertigpackungen, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind und nicht das Zeichen nach § 10 Abs. 1 tragen;
5. für als solche gekennzeichnete Gratisproben;
6. für geeichte formbeständige Behältnisse.

§ 10. (1) Der Hersteller darf das folgende Zeichen nur auf Fertigpackungen anbringen, die dieser Verordnung entsprechen, wobei bei Erzeugnissen nach Anhang 3 Z 1 lit. A und B, Z 2 lit. A sowie Z 4 die Nennfüllmenge einem der zugeordneten EG-Werte entsprechen muss. Dieses Zeichen bezieht sich nur auf die Nennfüllmenge.

...

§ 11. (1) ...

(2) Andere als die in den Anhängen 4 und 5 genannten Erzeugnisse müssen, soweit nicht entgegengesetzte Handelsbräuche bestehen, bei flüssigem Inhalt die Angabe des Nennvolumens und bei anderem Inhalt die Angabe ihres Nenngewichtes auf der Fertigpackung tragen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. (1) ...

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht

1. für Erzeugnisse nach Anhang 3, die in Duty-free-Geschäften für den Verzehr außerhalb der Europäischen Union verkauft werden;
2. für Fertigpackungen, die ausschließlich für die Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes bestimmt sind und nicht das Zeichen nach § 10 Abs. 1 tragen;
3. für als solche gekennzeichnete Gratisproben;
4. für geeichte formbeständige Behältnisse;
5. für Erzeugnisse, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden und für die in dieser Verordnung 3 keine verbindlichen Werte festgelegt sind.

§ 10. (1) Der Hersteller darf das folgende Zeichen nur auf Fertigpackungen anbringen, die dieser Verordnung entsprechen und die

- nicht kleiner als 5 ml oder 5 g oder
- nicht größer als 10 l oder 10 kg sind.

Dieses Zeichen bezieht sich nur auf die Nennfüllmenge.

...

§ 11. (1) ...

(2) Andere als die im Anhang 3 genannten Erzeugnisse müssen, soweit nicht entgegengesetzte Handelsbräuche bestehen, bei flüssigem Inhalt die Angabe des Nennvolumens und bei anderem Inhalt die Angabe ihres Nenngewichtes auf der Fertigpackung tragen.

§ 12. (1) ... (4)

Verbindliche Werte für Nennfüllmengen und Behältnisvolumen von Fertigpackungen

§ 14. (1) Fertigpackungen mit den in Anhang 3 genannten Getränken dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der zugeordneten Werte entspricht.

(2) Besteht eine Sammelpackung aus zwei oder mehreren einzelnen Fertigpackungen, so gelten die in Anhang 3 genannten Werte für die einzelnen Fertigpackungen.

§ 15. (1) Fertigpackungen mit den in Anhang 4 genannten Erzeugnissen dürfen innerhalb des im Anhang 4 verbindlich erklärten Bereiches nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der zugeordneten Werte entspricht.

(2) Besteht eine Sammelpackung aus zwei oder mehreren einzelnen Fertigpackungen, so gelten die in Anhang 4 genannten Werte für die einzelnen Fertigpackungen. Besteht eine Fertigpackung aus mehreren Einzelpackungen, die nicht einzeln verkauft werden sollen, so gelten die in Anhang 4 genannten Werte für die Fertigpackung.

(3) Für Garne gelten die folgenden abweichenden Bestimmungen:

- a) die verbindlichen Werte der Fertigpackungen nach Anhang 4 gelten auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung;
- b) Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

§ 16. (aufgehoben)

§ 12. (1) ... (4)

(5) Aus den Aufzeichnungen gemäß § 12 Abs. 1 muss hervorgehen, ob die Anforderungen an die Füllmenge während der Produktion eingehalten wurden. Die Aufzeichnungen müssen die tatsächlichen Ergebnisse wiedergeben, den Produkten zugeordnet werden können und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Erzeugnis nach Art und Nennfüllmenge;
2. Gewicht der Umhüllung;
3. Stichprobenumfang und –ergebnis;
4. Zeitpunkt der Prüfung
5. Name des Prüfers.

Verbindliche Werte für Nennfüllmengen von Fertigpackungen

§ 14. Fertigpackungen mit den in Anhang 3 genannten Erzeugnissen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge innerhalb des aufgeführten Füllmengenbereiches einem der zugeordneten Werte entspricht. Dabei gelten für die Erzeugnisse des Anhanges 3 die Begriffsbestimmungen des Anhanges 4.

§ 15. (1) Bei Sammelpackungen aus zwei oder mehr Einzelfertigpackungen gelten die im Anhang 3 aufgeführten Nennfüllmengen für jede Einzelfertigpackung.

(2) Bei Fertigpackungen aus zwei oder mehr nicht zum Einzelverkauf bestimmten Einzelpackungen gelten die im Anhang 3 aufgeführten Nennfüllmengen für die Fertigpackung.

Aerosolpackungen

§ 16. (1) Auf Aerosolpackungen ist das Gesamtfassungsvermögen der Packung anzugeben. Die Angabe ist so zu gestalten, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens des Inhalts verwechselt werden kann.

(2) In Aerosolpackungen verkaufte Erzeugnisse brauchen nicht mit dem

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19. (1) Die Verordnung betreffend eichrechtlicher Vorschriften für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind, BGBl. Nr. 315/1990, tritt außer Kraft.

(2) Bisher zulässige Flaschen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 verwendet werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen Fertigpackungen, die nach den bisher geltenden Bestimmungen hergestellt werden, erstmalig in den Verkehr gebracht werden, die hinsichtlich der Fehlergrenzen und Nennfüllmengen dieser Verordnung nicht entsprechen; solche Fertigpackungen dürfen nicht das Zeichen nach § 10 Abs. 1 tragen.

Nenngewicht des Inhalts gekennzeichnet werden.

entfällt

Anhang 3

Werte für Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit Getränken

Anhang 3

Wertereihen für Nennfüllmengen von Fertigpackungen

siehe Entwurf

Anhang 4

Wertereihen für Nennfüllmengen von Fertigpackungen, ausgenommen Getränke

Anhang 4

Begriffsbestimmungen

siehe Entwurf